

# Satzung

## Shotokan Yokai Berlin e.V.

### § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 12.09.2005 gegründete Verein führt den Namen SHOTOKAN KYOKAI BERLIN e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist seit dem 21.07.2006 im Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter der Register-Nummer VR 25092 B eingetragen.

2. Der Verein kann die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, erwerben und deren Satzungen und Ordnungen anerkennen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### § 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Karate und Budosportarten und die Förderung der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Japan. Die Verbreitung und Vertiefung der Kenntnisse über beide Länder kann durch Vorträge, Veranstaltungen, Ausstellungen, Workshops, Veröffentlichungen und Förderung des Personenaustausches erfolgen. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

5. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder die sich wider diesen Grundsätzen verhalten werden aus dem Verein ausgeschlossen.

6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

- erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ehrenmitgliedern

### § 4 GLIEDERUNG

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### § 5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Dem Verein kann grundsätzlich jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Löschung des Vereins

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahresende

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

### § 6 RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge einmal im Monat unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz per SEPA-Lastschrift ein. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

4. Die Gründungsmitglieder Christian Stein und René Schinck haben folgende Sonderrechte: Sie sind von der Beitragszahlung auf Lebenszeit befreit.

5. Der Vorstandsvorsitzende hat folgendes Sonderrecht: Er ist von der Beitragszahlung für die Laufzeit seiner Tätigkeit befreit

6. Es besteht kein Anspruch auf ruhende Mitgliedschaft, entsprechende Anträge werden in jedem Einzelfall vom Vorstand entschieden. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Nach Ablauf der bewilligten Ruhezeit wird der Beitrag automatisch und ohne weitere Mitteilung wieder eingezogen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft während der beitragsfreien Zeit (ruhenden Mitgliedschaft) ist nicht möglich. ruhende Mitgliedschaft ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Während der ruhenden Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Teilnahme am Training oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Während der ruhenden Mitgliedschaft hat das Mitglied kein Stimmrecht.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- die Mitteilung der Anschrift-Änderung
- die Mitteilung der Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftinzug
- die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

### § 7 MAßREGELUNG

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Vierteljahresbeitrag trotz Mahnung,
- wegen vereinschädigendem Verhalten, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen

2. Maßregelungen sind:

- Verweis
- befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## § 8 VEREINSORDNUNGEN

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

2. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.  
Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
- Finanzordnung;
- Beitragsordnung;
- Wahlordnung;
- Jugendordnung;
- Ehrenordnung.

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## § 9 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen

- Beschlussfassung über Anträge
- Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
- Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 14
- Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt;

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung per E-Mail. Ist keine Mailadresse des Mitglieds bekannt, erfolgt die Einladung per Briefpost. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

8. Anträge können gestellt werden:

- von jedem Mitglied
- vom Vorstand

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

10. Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Nennung der Frist hinzuweisen.

11. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben.

## § 11 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## § 12 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind:

- der Vorsitzenden
- der Stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeister

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und einem Schriftführer unterzeichnet werden.

## § 13 VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

2. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale nach §3 Nr.26a EStG erhalten.

3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden. (z.B. Übungsleitertätigkeit)

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche oder nebenberufliche Beschäftigte anzustellen.

## § 14 EHRENMITGLIEDER

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bis zum Widerruf zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen einfaches Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## § 15 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende, der Stell. Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 INKRAFTTRETEN

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.12.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins SHOTOKAN KYOKAI BERLIN beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.